

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 12. —

(No. 237.) Deklaration wegen Bestrafung der Defraudationen der Handlungsaccise beim Viehverkauf. Vom 15ten Juli 1813.

Um die bisher, in Absicht der Bestrafung der Defraudation der Handlungs-
Accise von dem zum Verkaufe kommenden Viehe, nach Verschiedenheit der
Provinzen statt gehabten ungleichen Bestimmungen zu vereinigen, so wie auch
um den Unterschied in der Behandlungsart der Defraudanten, je nachdem
selbige die Handlungsgefälle von Vieh, welches zum Schlachten oder zum
Wiederverkaufe bestimmt war, unterschlagen haben, aufzuheben, setze Ich
hierdurch, als allgemeine Regel, fest: daß die, in dem Reglement vom 29sten
März 1787, wegen des Verhaltens bei Entrichtung und Erhebung der Schlacht-
Accise §. 2. geordneten, von den Verkäufern des Schlachtviehes für unter-
lassene gehörige und prompte Entrichtung der Handlungs-*Accise* in dem ersten
und in den erwanigen folgenden Conventionsfällen zu erlegenden Strafen,
mit Ausschluß der besonders ad regale zu entrichtenden einfachen Gefälle,
bei allem und jedem Viehhandel, in welchem die Handlungs-*Accise* durch un-
terlassene oder unrichtige Deklaration des Verkaufspreises ganz oder zum
Theile unterschlagen worden, in Anwendung kommen sollen und haben sich
hiernach die Abgaben-Direktionen, so wie die Gerichtsbehörden bei sämt-
lichen, zur Untersuchung und zum rechtlichen Erkenntnisse gelangenden Con-
ventionsfällen der in Rede stehenden Art genau zu achten.

Charlottenburg, den 15ten Juli 1813.

Friedrich Wilhelm.

Harbenberg.